KostVfg: § 46 Entscheidungen nach dem Justizverwaltungskostengesetz– zu § 4 Abs. 2 und 3, §§ 8 und 10 JVKostG –

§ 46 Entscheidungen nach dem Justizverwaltungskostengesetz – zu § 4 Abs. 2 und 3, §§ 8 und 10 JVKostG –

Die nach § 4 Abs. 2 und 3, §§ 8 und 10 JVKostG der Behörde übertragenen Entscheidungen obliegen dem Beamten, der die Sachentscheidung zu treffen hat.